Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/29

Der Bundesminister für Verteidigung

P I 4 - 21 - 30

Bonn, den 24. November 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Verlängerung der Dienstzeit der Soldaten auf Zeit um 3 Monate und Einberufung der Wehrpflichtigen zu einer 3 Monate dauernden Wehrübung im Anschluß an den Grundwehrdienst**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache IV/10 —**

Es ist bekannt, daß Soldaten, die von der Verlängerung der Dienstzeit betroffen sind, im Hinblick auf ihr Ausscheiden aus der Bundeswehr nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Dienstzeit und in Erwartung der ihnen zustehenden Versorgung finanzielle Verpflichtungen eingegangen sind. Entsprechendes gilt von den Wehrpflichtigen, für die im Anschluß an den Grundwehrdienst eine 3monatige Wehrübung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden ist. In vielen Fällen geben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts diesen Soldaten die Möglichkeit, von ihren Vertragspartnern eine Anpassung der Verträge an die veränderten Verhältnisse zu verlangen. Hierauf wurden und werden die Soldaten hingewiesen; soweit sie darüber hinaus in Einzelfällen Rechtsrat erbeten haben, ist er ihnen durch das Bundesministerium für Verteidigung oder die nachgeordneten Dienststellen der Bundeswehr erteilt worden.

Im übrigen können vorhandene Schwierigkeiten bei der Abwicklung von bereits vor der Verlängerung der Dienstzeit eingegangenen Verpflichtungen jedoch nicht durch den Bund — etwa durch Übernahme finanzieller Verpflichtungen — ausgeräumt werden. Hierfür ist weder ein Rechtsgrund gegeben noch eine Notwendigkeit ersichtlich. Die in Übereinstimmung mit den Gesetzen angeordnete Dienstzeitverlängerung stellt ebenso wie die Einberufung zu einer Anschlußwehrübung eine der Einberufung zum Grundwehrdienst oder einer anderen, regelmäßigen Wehrübung vergleichbare Maßnahme dar. Die Abfindung ist in diesen Fällen gesetzlich geregelt. Die Wehrpflichtigen erhalten mit Beginn der Anschlußwehrübung neben dem bis zum Ablauf des Grundwehrdienstes zustehenden

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Wehrsold ein Übungsgeld und außerdem ggf. eine Verdienstausfallentschädigung; sie verfügen somit z. B. in der untersten Wehrsoldgruppe über mehr als den dreifachen Betrag des bisher gezahlten Wehrsoldes. Für Soldaten auf Zeit erhöhen sich infolge der Dienstzeitverlängerung in einer Reihe von Fällen die Versorgungsbezüge. Hier besteht die Möglichkeit, diesen Soldaten zinslose Vorschüsse bis zum Betrag der beim Ausscheiden aus der Bundeswehr fällig werdenden Übergangsbeihilfe zu gewähren.

Mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sind die Soldaten — wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben — durchaus in der Lage, ihre vor der Dienstzeitverlängerung bzw. vor der Heranziehung zur Wehrübung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit diese sich in einem angemessenen Rahmen halten.

In Vertretung

Hopf